

Darlehensvertrag (Nachrangdarlehen)

Zwischen der
Energiegenossenschaft Peißenberg eG, Ludwigstraße 63, 82380 Peißenberg

(Darlehensnehmerin)

und Herrn/Frau

.....

(Darlehensgeber/in)

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1 Darlehen

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von

..... Euro.

Ändert sich die Darlehenssumme durch weitere Einzahlungen oder Teilrückzahlungen, so behalten die übrigen Vertragsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

§ 2 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem 01.11.2020. Der Darlehensbetrag ist bis zum 31.10.2020 auf das Konto der Darlehensnehmerin, IBAN DE40 7039 0000 0004 5377 77, BIC GENODEF1GAP, zu überweisen.

§ 3 Darlehenszweck

Darlehenszweck ist die Errichtung und der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikalage „Sonnenwiese Dornbichl“ durch die Darlehensnehmerin selbst oder eine 100%ige Tochtergesellschaft der Darlehensnehmerin.

§ 4 Darlehenszins

Das Darlehen ist mit jährlich 2,1% zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich zu entrichten, und zwar jeweils am 31.12. eines Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr. Der erste Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind und geschuldet werden, beginnt am 01.11.2020 und endet am 31.12.2020, die Zinsen sind zu diesem Termin fällig. Die Zinsen werden auf Basis der tagesgenauen Restschuld nach der 30/360 Zinsberechnungsmethode (deutsche Methode) berechnet.

§ 5 Hinweis auf Pflicht zur Versteuerung von Kapitalerträgen

Der Darlehensgeber wird auf seine Pflicht zur Versteuerung der Kapitalerträge hingewiesen.

§ 6 Tilgungsfreie Zeit

(1) Es wird vereinbart, dass die Tilgung erst am 01.11.2022 beginnt. Die Zeit bis dahin ist tilgungsfrei. Erstmals zum 01.11.2022 ist das Darlehen mit jährlich 1/18 der Darlehenssumme zu tilgen. Das bedeutet, die reguläre Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre. Die Tilgung ist jährlich zu entrichten, und zwar am 01.11. eines Jahres für das jeweilige Vorjahr.

(2) Im beiderseitigen Einvernehmen kann das Darlehen in Ausnahmefällen teilweise oder gänzlich vorfristig zur Rückzahlung kommen.

(3) Das Darlehen ist samt Nebenforderungen ohne Kündigung sofort zur Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird und der zu Grunde liegende Antrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 7 Qualifizierte Rangrücktrittsklausel

(1) Die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen kann nicht verlangt werden, solange die Darlehensnehmerin dieses Kapital zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus fälligen Bankdarlehen zur Finanzierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Dornbichlweg“ benötigt. Das bedeutet, es handelt sich vorliegend um ein nachrangiges Darlehen.

(2) Der Darlehensgeber kann seinen Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen und auf die Auszahlung von Zinsen nicht geltend machen, wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin führen würde. Auch im Insolvenz- oder Liquidationsfall tritt der Darlehensgeber mit seiner Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern von der Energiegenossenschaft Peißenberg eG nicht garantiert werden.

§ 8 Bedingungen

(1) Die Wirksamkeit dieses Darlehensvertrags setzt voraus, dass die Energiegenossenschaft Peißenberg eG bis zum 31.10.2020 die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt hat. Das bedeutet, dass bis zu diesem Tag über den Betrag von 1,2 Mio. € eine Finanzierung verbindlich zugesagt worden ist und Mitglieder der Energiegenossenschaft Peißenberg hiervon insgesamt einen Betrag von zumindest 300.000 € als Darlehen verbindlich zugesagt haben.

(2) Sind die vorgenannten Bedingungen am 31.10.2020 nicht erfüllt, endet dieser Darlehensvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Etwaig bereits geleistete Zahlungen des Darlehensgebers sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Peißenberg am Oktober 2020

.....
Unterschrift Darlehensgeber

.....
Unterschriften Energiegenossenschaft Peißenberg eG